



Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i Ziff. 2

¹ Von der Steuer ausgenommen sind:

- g. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigte Fremdkapitalinstrumente nach den Artikeln 11 Absatz 4 und 30b Absatz 6 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (BankG), sofern das betreffende Fremdkapitalinstrument zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität⁴, spätestens aber dem 31. Dezember 2031, ausgegeben wird;
- i. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 7 Buchstabe b BankG, die
 2. zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, spätestens aber dem 31. Dezember

¹ BBl xxx
² SR 642.21

³ SR 952.0
⁴ BBl 2024 1023

2031, ausgegeben werden oder deren Emittent während dieser Zeit nach Ziffer 1 wechselt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi